

Arbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Monatslohn

welche dem Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen unterstehen

(Dieser Vertrag ersetzt allfällige frühere Abmachungen.)

Arbeitgeber

Firmenname

Strasse Nr. / Postfach

PLZ / Ort

Arbeitnehmer/in

Vorname / Name

Strasse Nr.

PLZ / Ort

Allgemeines

Der Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen dem/der Arbeitnehmer/in und dem Arbeitgeber, in Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen vom 9. September 2013 (Inkrafttreten: 1. Juli 2014), welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Einzelarbeitsvertrages ist.

Bestimmungen

Anstellungskategorie

Der/die Arbeitnehmer/in wird in der folgende Anstellungskategorie angestellt:
A = bis max. 2300 Stunden pro Jahr / B = bis max. 1800 Stunden pro Jahr
Es wird auf die Bestimmungen der Art. 8 und 12 GAV verwiesen.

O A O B

Stellenantritt

Der/die Arbeitnehmer/in tritt per folgendem Datum in den Dienst des Arbeitgebers.

Funktion

z.B. Sicherheitsmitarbeitender oder Kader

Anstellungsorte

Die Anstellungsorte befinden sich an folgender Adresse:
(2 Anstellungsorte sind möglich, jedoch nicht zwingend notwendig)

1. Hauptanstellungsort (HAO)
Strasse und Nr
PLZ und Ort
2. Nebenanstellungsort (NAO)
Strasse und Nr
PLZ und Ort

(Falls nichts anderes vereinbart, gilt der Firmensitz als Anstellungsort.)

Pensum

Das jährliche Arbeitspensum entspricht (verbindlich)

Std. pro Jahr

Lohn

Der Monatslohn basiert auf einem durchschnittlichen monatlichen Stundenpensum von Std. pro Monat und beträgt:

CHF

Lohnzuschläge

Um der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit Rechnung zu tragen, wird ein Zeitbonus von 10% (6 Minuten) pro gearbeitete Stunde gewährt (GAV Art. 12 Abs. 2).

Probezeit und Kündigungsfrist

Die Probezeit und Kündigungsfrist sind in Art. 9 Abs. 3 GAV geregelt.

Ferien

Die Ferien werden durch Art. 20 GAV geregelt.

Basisausbildung und Weiterbildung GAV

Die Basisausbildung der Arbeitnehmenden beträgt mindestens 20 Stunden und erfolgt während der Probezeit. Der/die Arbeitnehmer/in hat Zugang zu Weiterbildungskursen der Paritätischen Kommission gemäss Art. 6 Abs. 4 GAV.

Auslagenersatz

Die Spesenentschädigung, der Auslagenersatz und die Ausbildung sind im Betrieb schriftlich geregelt. Diese Regelungen gelten als integrierende Bestandteile des vorliegenden Arbeitsvertrages. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 18 GAV.

Krankentaggeld

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 17 GAV.

Berufliche Vorsorge

Pensionskasse :

BVG-Beiträge (AG / AN) : _____ / _____ %

Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge

Die Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 6 Ziffer 2 GAV) des Arbeitnehmenden werden vom

Arbeitnehmenden

Arbeitgebenden

Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Ort und Datum

Der Arbeitgeber

Der/die Arbeitnehmer/in

Beilagen

Folgende integrierende Bestandteile des vorliegenden Arbeitsvertrages werden dem/der Arbeitnehmer/in ausgehändigt:

- Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen (obligatorisch), in Papier oder elektronischer Form
- Ausbildungsreglement
- Spesenreglement
- BVG-Reglement
- Personalreglement
- _____
- _____